

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 17. Dezember 2015

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. David Levin,
-------------	---

Dr. Philippe Nordmann, Dr. Peter Rickli,

Dr. Christophe Sarasin

und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien X

•

[...]

vertreten durch Prof. Dr. A, Rechtsanwalt,

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand Kantonale Steuern pro 2013

(Unterstützungsabzug, § 35 Abs. 1 lit. b StG)

Sachverhalt

- A. In ihrer Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2013 machte die Rekurrentin, X, für ihre Mutter B einen Unterstützungsabzug in Höhe von CHF 5'500.00 geltend. Mit Veranlagungsverfügung vom 10. Juli 2014 gewährte die Steuerverwaltung diesen Abzug nicht. Zur Begründung wurde angeführt, die Unterstützungszahlungen betrügen ohne Gebühren CHF 5'427.00 und lägen daher unter dem Minimalbetrag von CHF 5'500.00.
- B. Dagegen erhob die Rekurrentin, vertreten durch Prof. Dr. A, Rechtsanwalt, mit Schreiben vom 8. August 2014 Einsprache. Sie habe CHF 5'507.00 an ihre Mutter überwiesen und daher den Minimalbeitrag erreicht. Es widerspreche dem Sinn und Zweck des Unterstützungsabzuges, wenn nicht vermeidbare Gebühren bei der Berechnung des Mindestbetrags nicht berücksichtigt würden.

Mit Einspracheentscheid vom 29. August 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Steuerverwaltung führte an, die Überweisungsgebühren sowie eine durch C vorgenommene Überweisung in Höhe von CHF 195.00 könnten nicht als Unterstützungsleistungen qualifiziert werden, weshalb lediglich ein Unterstützungsbetrag von insgesamt CHF 5'232.00 resultiere. Dementsprechend sei der Minimalbetrag in Höhe von CHF 5'500.00 nicht erreicht.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 24. September 2014. Die Rekurrentin, weiterhin vertreten durch Prof. Dr. A, Rechtsanwalt, beantragt, es sei festzustellen, dass es sich bei der am 31. Januar 2013 von C aus Basel getätigten Überweisung im Betrag von CHF 195.00, zuzüglich Überweisungskosten in Höhe von CHF 5.00, an B um eine Unterstützungsleistung der Rekurrentin handelt, es sei der Einspracheentscheid vom 29. August 2014 der Steuerverwaltung bzw. die Veranlagungsverfügung 2013 der kantonalen Steuern dahingehend anzupassen bzw. abzuändern, dass der Unterstützungsbeitrag für das Jahr 2013 von CHF 5'232.00 auf CHF 5'507.00 abgeändert wird und es sei eine rektifizierte Veranlagungsverfügung 2013 zuzustellen.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 und 17. November 2014 stellte die Rekurrentin ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Dieses wurde mit Verfügung vom 24. November 2014 abgewiesen.

In ihrer Vernehmlassung vom 13. Januar 2015 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Die von C vorgenommene Überweisung sei zwar als Un-

terstützungsleistung zu qualifizieren, der Minimalbetrag würde aber dennoch nicht erreicht, da die Gebühren nicht berücksichtigt werden könnten.

Mit Duplik vom 20. Januar 2015 hält die Rekurrentin an ihren Anträgen fest. Die Steuerverwaltung verzichtet am 28. Januar 2015 auf eine weitere Stellungnahme.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

- 1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. August 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 24. September 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
- a) Die Rekurrentin beantragt, es sei festzustellen, dass es sich bei der am 31. Januar 2013 von C aus Basel getätigten Überweisung im Betrag von CHF 195.00, zuzüglich Überweisungskosten in Höhe von CHF 5.00, an B um eine Unterstützungsleistung der Rekurrentin handelt, es sei der Einspracheentscheid vom 29. August 2014 der Steuerverwaltung bzw. die Veranlagungsverfügung 2013 der kantonalen Steuern dahingehend anzupassen bzw. abzuändern, dass der Unterstützungsbeitrag für das Jahr 2013 von CHF 5'232.00 auf CHF 5'507.00 abgeändert wird und es sei eine rektifizierte Veranlagungsverfügung 2013 zuzustellen.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Unterstützungsabzug zu Recht verweigert hat.
- a) Nach § 35 Abs. 1 lit. b StG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 5'500.00 für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach § 35 Abs. 1 lit. a StG oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c StG gegeben ist. Dieser Abzug wird gemäss § 35 Abs. 3 StG nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.
 - b) Eine Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist das Bestehen einer rechtlichen Unterstützungspflicht. Darunter ist neben der Unterhaltspflicht der Eltern nach Art. 277 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) auch die Unterstützung nach Art. 328 Abs. 1 ZGB zu verstehen. Danach ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als Angehörige im Sinne des

Steuergesetzes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder der Familiengemeinschaft zu verstehen, die untereinander unterstützungsbedürftig sind (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 1991).

- c) Weiter wird für die Gewährung des Unterstützungsabzugs vorausgesetzt, dass der Umfang der Unterstützung mindestens der Höhe des Unterstützungsabzugs entspricht. Der Abzug wurde somit nach dem Wortlaut des Gesetzes ungeachtet des Umfangs der Unterstützung auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt. Erreicht die Unterstützung den festgelegten Betrag nicht, entfällt der Unterstützungsabzug vollständig (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 213 N 50). Bei Geldzahlungen ins Ausland ist der Nachweis gemäss der vom Bundesgericht entwickelten Praxis durch Post- und Bankbelege zu führen, da hier besonders strenge Anforderungen gelten. Aus den Post- und Bankbelegen müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein (Urteil des Bundesgerichts 2C_524/2010 vom 16. Dezember 2010, E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 2C_390/2008 vom 28. Juli 2009, E. 5.2 mit Hinweisen).
- d) Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 213 N 64).
- 4. a) Zwischen den Parteien ist einzig strittig, ob die Rekurrentin Unterstützungsleistungen in Höhe des Minimalbetrages von CHF 5'500.00 geleistet hat. Dabei bestand im Einspracheverfahren Uneinigkeit bezüglich einer Zahlung, welche durch C vorgenommen wurde und bezüglich der Frage, ob die Überweisungskosten zu den Unterstützungsleistungen zu zählen sind oder für die Berechnung des Minimalbetrages auf denjenigen Betrag abzustellen ist, über welchen die unterstützte Person effektiv verfügen kann.
 - b) Im Rekursverfahren hat die Rekurrentin ein neues Beweismittel eingereicht. C bestätigt in einem Schreiben, dass sie im Auftrag und mit den Geldmitteln der Rekurrentin eine Überweisung an die Mutter der Rekurrentin vorgenommen hat. Aufgrund dieses Beleges ist die Zahlung durch C als Unterstützungsleistung zu qualifizieren. Die Steuerverwaltung hat daher in ihrer Vernehmlassung diese Zahlung zu Recht neu anerkannt. Es ist somit nur noch umstritten, ob die Überweisungskosten

in Höhe von insgesamt CHF 80.00 zu der Unterstützungsleistung zu zählen sind oder nicht.

- c) Nach Ansicht der Steuerverwaltung gelten als Unterstützung lediglich unentgeltliche Leistungen an bedürftige Personen zur Deckung ihres Lebensunterhaltes. Geldüberweisungsgebühren gehören als Dienstleistungsentgelt an einen Dritten nicht dazu, weshalb sie nicht als Unterstützungsleistung berücksichtigt werden können. Die Rekurrentin hingegen ist der Ansicht, dass entsprechend dem Zweck des Unterstützungsabzuges auf die Höhe der geleisteten Überweisungen abzustellen ist.
- d) Gemäss § 35 Abs. 1 lit. b StG kann der Unterstützungsabzug in Höhe von CHF 5'500.00 geltend gemacht werden für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person beiträgt. Ob hierzu allfällige Überweisungsgebühren zu zählen sind, kann dem Wortlaut nicht entnommen werden. Auch der Ratschlag zum Steuergesetz äussert sich nicht dazu. In Lehre und Rechtsprechung wurde diese Frage soweit ersichtlich ebenfalls weder entschieden noch thematisiert. Locher hält im Kommentar zum DBG zum gleichlautenden Art. 35 DBG lediglich fest, dass die Unterstützung in unentgeltlichen Geld-, Sach- oder Dienstleistungen bestehen könne. "Sie [die Unterstützung] hat mindestens CHF 5'100.00 [Stand 2001] pro Jahr auszumachen" (vgl. Locher, Kommentar zum DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 1. Auflage, Basel 2001, Art. 35 N 64). Richner/Frei/Kaufmann/Meuter und Zweifel/Athanas äussern sich nicht zur vorliegenden Fragestellung.
- e) Gemäss der Wegleitung zu der Steuererklärung pro 2013 können geleistete Unterstützungen geltend gemacht werden. Diese müssen mindestens CHF 5'500.00 betragen. Mit dem gewählten Wortlaut "geleistete Unterstützungen" wird auf die durch die steuerpflichtige Person erbrachte Leistung verwiesen und nicht auf den bei der unterstützungsbedürftigen Person angekommenen Betrag. Entsprechend ist Locher zu lesen, die Unterstützung müsse den Betrag "ausmachen" (Locher, a.a.O., Art. 35 N 64). Dies erscheint stimmig, ist doch der Transfer von Geldleistungen an die unterstützte Person unabdingbar, damit die unterstützte Person über die Unterstützungsleistung verfügen kann. Die Transferkosten sind somit zwingend mit der Unterstützungsleistung verbunden und daher als Unterstützungsleistung zu anerkennen.

Überdies ist der Nachweis für Unterstützungsleistungen ins Ausland gemäss der Rechtsprechung in Form von Post- oder Bankbelegen zu erbringen. Ob allfällige Überweisungsgebühren separat ausgewiesen werden, obliegt dem Institut und entzieht sich dem Einfluss der steuerpflichtigen Person. Die Nichtberücksichtigung von ausgewiesenen Überweisungsgebühren würde daher zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen führen, welche einzig von der Ausgestaltung der Belege der verschiedenen Überweisungsdienstleister abhängt.

- f) Da die Überweisungskosten als Teil der Unterstützungsleistungen zu qualifizieren ist, erreichen die Zahlungen der Rekurrentin den Minimalbetrag von CHF 5'500.00 (von der Steuerverwaltung anerkannte Zahlungen in Höhe von CHF 5'232.00 zuzüglich die Überweisung durch C in Höhe von CHF 195.00 zuzüglich die Überweisungskosten in Höhe von CHF 80.00). Der Unterstützungsabzug ist somit zu gewähren und der Rekurs gutzuheissen.
- 5. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://: 1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. August 2014 aufgehoben und es wird ein Unterstützungsabzug in der Höhe von CHF 5'500.00 zum Abzug zugelassen.
 - 2. Von einer Erhebung von Kosten wird abgesehen.
 - 3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.